



MÄNNERTURNVEREIN BÖRSSUM VON 1909 e.V.

Beitragsordnung

Gemäß der Satzung des MTV Börßum erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.

Die Beiträge sind zum Fälligkeitstermin auf das Vereinskonto zu entrichten. Der Abrechnungszeitraum kann in halb- oder ganzjährigen Zeiträumen gewählt werden.

Da das Geschäftsjahr des MTV Börßum gleich dem Kalenderjahr ist, ergeben sich hieraus die Fälligkeiten zum 01.02. und 01.08. eines Jahres.

Der SEPA Lastschriftinzug für das erste Jahresquartal ist im Februar, andere Fälligkeiten werden zeitnah ausgeführt.

Die Beiträge sind binnen 21 Tagen ab Fälligkeit zu entrichten, andernfalls können Mahnungen ausgestellt und entsprechende Mahngebühren erhoben werden. Bei konsequenter Verletzung der Beitragspflicht kann der Vorstand gemäß Satzung das Mitglied und ggf. weitere Familienmitglieder aus dem Verein ausschließen. Die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren bleibt hiervon unberührt und besteht weiterhin. Anfallende Rückbuchungskosten, verursacht z.B. durch nicht ausreichende Deckung oder falscher Kontoverbindung, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die Höhe der Mahngebühren beträgt 5€.

Der Jahresbeitrag ist für alle Mitglieder unabhängig ihrer Abteilungszugehörigkeit gleich und wird zwischen Kindern, Erwachsenen und Familien unterschieden. Hieraus ergeben sich folgende mögliche Jahresbeitragsätze

Ein Erwachsener	60€
Zwei Erwachsene	120€
Ein Kind	48€
Zwei Kinder	96€
Ein Erwachsener und ein Kind	108€
Familienbeitrag	132€
Ehrenmitglieder	Halber Beitragssatz

Der Familienbeitrag ist die Beitragsobergrenze und somit der höchste zu entrichtende Mitgliedsbeitrag.

Die Familienmitgliedschaft ist Eltern/Alleinerziehenden und ihren Kindern vorbehalten. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Familienmitglied automatisch ein vollwertiges Einzelmitglied des Vereins.

Ausgenommen hiervon sind Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein entsprechend gültiger Nachweis (Schülerschein, Immatrikulationsbescheinigung oder Ausbildungsnachweis; nicht älter als ein Jahr) muss unaufgefordert dem Vorstand vorgelegt werden. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Mitgliedschaft verpflichtet sich der Antragsteller der Übernahme der Beitragspflicht, bis diese von einem anderen vollwertigen Mitglied übernommen wird oder die Kündigung der Mitgliedschaft dem Vorstand schriftlich vorliegt. Bei Übernahme der Zahlungspflicht eines vollwertigen Einzelmitglieds muss dessen Beitrag auch über die Beitragsobergrenze hinaus gezahlt werden.

Neuanträge auf Vereinsmitgliedschaft werden ausschließlich mit SEPA Mandat akzeptiert.